

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 14.02.2019
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Rote Höll“ zwischen Starnberg und Söcking, Stadt Starnberg vom 15. Januar 2019
- ▼ Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Wassergewinnung Vierseenland gKU auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I, II, III, VII und VIII Unterbrunner Holz auf Fl.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, sowie gleichzeitige Neuausweisung des Wasserschutzbereiches „Unterbrunner Holz“ in den Gemarkungen Unterbrunn und Oberbrunn (Gemeinde Gauting), Oberpfaffenhofen und Hochstadt (Gemeinde Weßling) sowie Frohnloh (Gemeinde Krailling) zur öffentlichen Trinkwasserversorgung
- ▼ ENTWURF Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet „Unterbrunner Holz“ für die Brunnen I, II, III, VII und VIII Unterbrunner Holz in den Gemeinden Gauting, Krailling und Weßling (Landkreis Starnberg) zur öffentlichen Wasserversorgung der Wassergewinnung Vierseenland gKU
- ▼ Einbeziehungssatzung Nr. 7208 für das Gebiet östlich des Maurerberges am südöstlichen Ortsrand betreffend die Grundstücke Fl. Nrn. 70 (Teil), 71 (Teil) und 72 (Teil), Gemarkung Hadorf - Fassung des Aufstellungsbeschlusses - Beteiligung der Öffentlichkeit
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8190 für das Gebiet Ludwig-Thoma-Weg, Georg-Queri-Weg, Riedener Weg und Himbselstraße, Gemarkung Starnberg; Eingeschränkte und verkürzte neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit
- ▼ Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching (Bestattungsgebührensatzung – BGS)
- ▼ Jahresabschluss 2017 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg
- ▼ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2019

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 24.01.2019 die Baugenehmigung für den Neubau eines Doppelhauses mit Garage (DHH 1) auf dem Grundstück FINr. 3108, Gemarkung Gilching, an die Firma MATZKA Wohnbau GmbH, Augsburg, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 24.01.2019 die Baugenehmigung für den Neubau eines Doppelhauses mit Garage (DHH 2) auf dem Grundstück FINr. 3108, Gemarkung Gilching, an die Firma MATZKA Wohnbau GmbH, Augsburg, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 24.01.2019 die Baugenehmigung für den Neubau eines Doppelhauses mit Garage (DHH 3) auf dem Grundstück FINr. 3108, Gemarkung Gilching, an die Firma MATZKA Wohnbau GmbH, Augsburg, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 24.01.2019 die Baugenehmigung für den Neubau eines Doppelhauses mit Garage (DHH 4) auf dem Grundstück FINr. 3108, Gemarkung Gilching, an die Firma

MATZKA Wohnbau GmbH, Augsburg, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 24.01.2019 die Baugenehmigung für die Errichtung eines Geschäftshauses mit Stellplatzanlage auf dem Grundstück FINr. 521/3, Gemarkung Starnberg, an die Weilheimer Str. 14 Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Be-



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

gründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 272 eingesehen werden.

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 14.02.2019

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 14.02.2019 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

- Kulturförderung 2019
- Antrag des Verband Wohnen vom 15.01.2019 auf Gewährung eines Darlehens zum Bau von 18 Mietwohnungen in Inning, Gartenstr. 3, 5
- Antrag vom Verband Wohnen vom 16.01.2019 auf Gewährung eines Darlehens zum Bau von 24 Mietwohnungen in Wörthsee, Kuckuckstraße
- Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2017 und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
- Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
- Verschiedenes

◆ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Rote Höll“ zwischen Starnberg und Söcking, Stadt Starnberg vom 15. Januar 2019

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b), Art. 51 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- Das zwischen Söcking und Hadorf in der Stadt Starnberg gelegene Niedermoor wird mit Teil-

len der umgebenden Waldbereiche unter der Bezeichnung „Rote Höll“ als Landschaftsbestandteil geschützt.

- Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 2,8 ha.
Er umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 495 (Teilfläche) und 497 (Teilfläche) der Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg.
- Die Grenzen des Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Karte Maßstab 1:2.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles ist es,

- ein für diesen Naturraum typisches Toteisloch mit artenreichem Verlandungsmoor und umgebendem reichstrukturierten Waldbestand für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt im Sinne einer reichhaltigen Biodiversität zu sichern und zu optimieren.
- diesen notwendigen Lebensraum (Biotop) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes zu sichern und langfristig, auch als repräsentatives geomorphologisches Anschauungsprojekt, zu erhalten.

§ 3 Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten,

- bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,
- Jagdkanzeln und Fütterungsstellen auf Niedermoorflächen zu errichten,
- Flächen umzubrechen oder zu entwässern,
- Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder Entwicklungsformen solcher Tiere wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
- die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern

- oder sie insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- Wildfutter auf Niedermoorflächen auszustreuen oder anzubieten,
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
- Niedermoorflächen zu befahren,
- zu zelten, zu lagern oder dies zu gestatten,
- Sachen im Gelände zu lagern,
- bei der Waldverjüngung standortfremde, nicht-heimische Baumarten zu verwenden oder gezielt den Fichtennadelholzanteil zu begünstigen bzw. zu fördern,
- Laubbäume über eine Einzelstammentnahme hinaus zu entnehmen,
- das Holz mit schwerem Gerät über die Moorflächen zu werben.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

- Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 16, 17 und 18,
- Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 2, 10 und 13,
- Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Personen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Starnberg - Untere Naturschutzbehörde - soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich nach ihrer Durchführung anzuzeigen,
- Die der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles dienenden Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Schutz- und Pflegemaßnahmen, die vom Landratsamt Starnberg - Untere Naturschutzbehörde – entweder angeordnet wurden oder mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen dort angezeigt und abgestimmt wurden,
- Das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen und Schildern, die über den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils informieren, sofern die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Starnberg - Untere Naturschutzbehörde - erfolgt.

§ 5 Befreiungen

- Das Landratsamt Starnberg - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall im Rahmen des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i.V.m. Art. 56 Satz 1 BayNatSchG von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen.
- Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen (u.a. Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen

werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, ohne dass hierfür eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung erteilt wurde.
- Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Nr. 3 oder Nr. 4 dieser Verordnung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen oder Schutz- oder Pflegemaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 15.01.2019

LANDRATSAMT STARNBERG
KARL ROTH, LANDRAT

Anlage:

1 Übersichtskarte M 1:50.000
1 Schutzgebietskarte M 1:2000

Hinweis:

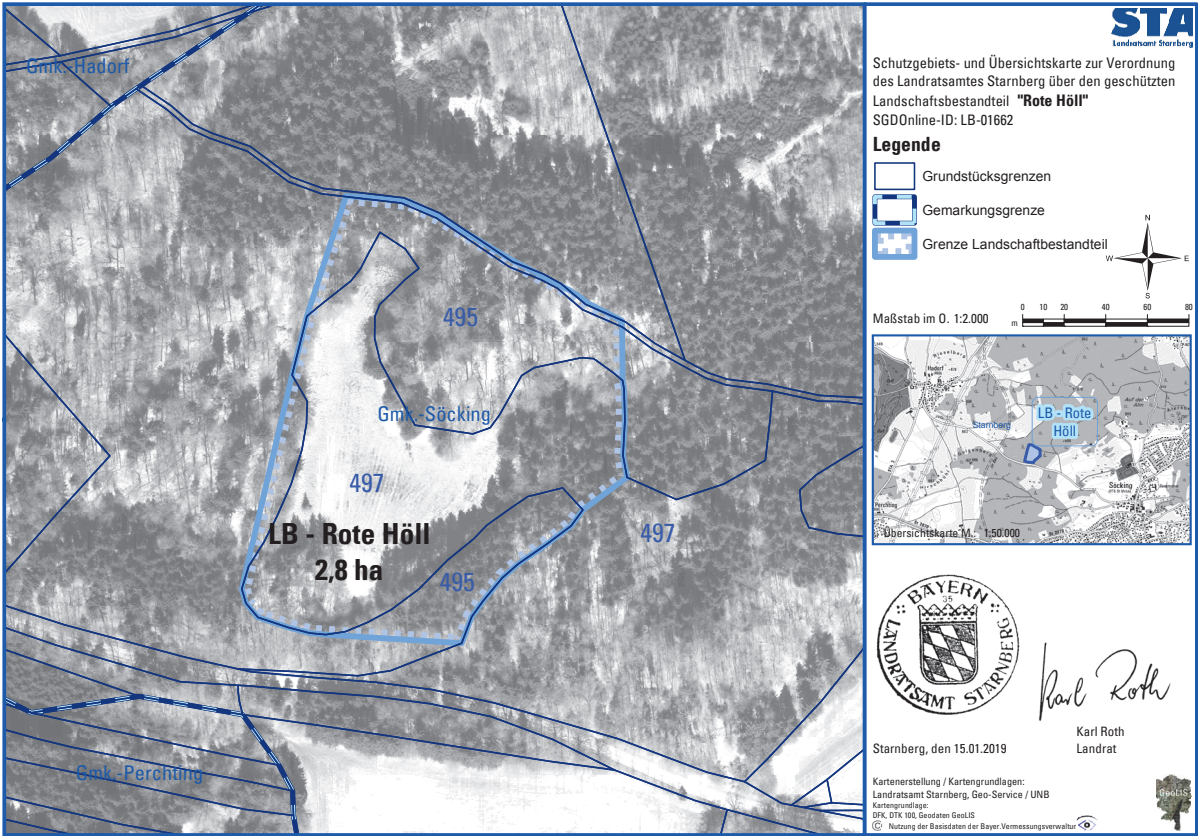
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

◆ Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Wassergewinnung Vierseenland gKU auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I, II, III, VII und VIII Unterbrunner Holz auf Fl.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, sowie gleichzeitige Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Unterbrunner Holz“ in den Gemarkungen Unterbrunn und Oberbrunn (Gemeinde Gauting), Oberpaffenhofen und Hochstadt (Gemeinde Weilöing) sowie Frohnloh (Gemeinde Krailöing) zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

Die Wassergewinnung Vierseenland gKU versorgt die Gemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking, Seefeld, Weilöing, Wörthsee und die Stadt Starnberg mit Trinkwasser. Hierzu nutzt die Wassergewinnung Vierseenland gKU unter anderem das Grundwasser aus den Brunnen im Gewinnungsgebiet „Unterbrunner Holz“.

Momentan werden auf dem Grundstück Fl.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, drei Brunnen I, II und III Unterbrunner Holz betrieben. Zur dauerhaften Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sollen auf dem gleichen Grundstück zwei weitere Brunnen VII und VIII Unterbrunner Holz errichtet werden.

Unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen hat die Wassergewinnung Vierseenland gKU beim Landratsamt Starnberg die Bewilligung nach §§ 10 i.V.m. 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entnahme folgender Mengen Grundwasser aus den Brunnen I, II, III, VII und VIII Unterbrunner Holz beantragt:



Brunnen I Unterbrunner Holz:	
maximale jährliche Ableitungsmenge	500.000 m³
Brunnen II Unterbrunner Holz:	
maximale jährliche Ableitungsmenge	500.000 m³
Brunnen III Unterbrunner Holz:	
maximale jährliche Ableitungsmenge	500.000 m³
Brunnen VII Unterbrunner Holz:	
maximale jährliche Ableitungsmenge	500.000 m³
Brunnen VIII Unterbrunner Holz:	
maximale jährliche Ableitungsmenge	500.000 m³
Brunnen I, II, III, VII und VIII Unterbrunner Holz:	
größte tägliche Ableitungsmenge	14.000 m³
maximale jährliche Ableitungsmenge	2.500.000 m³

Die Brunnen I bis III sind entsprechend der anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

Im Zuge des Leistungspumpversuches am Brunnen I nach seiner Erstellung wurde bei einer Entnahme von 40 l/s der Grundwasserspiegel um 2,94 m abgesenkt. Die Leistungsfähigkeit der Brunnen II und III liegt in einem ähnlichen Bereich.

Für das Vorhaben wurde anhand einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls** (gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG) festgestellt, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht, da die beantragte Grundwasserentnahme **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** erwarten lässt. Maßgebend hierfür ist, dass am Standort des Vorhabens keine bzw. keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern (insbesondere FFH-Gebiete, Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Bannwald, Bodendenkmäler) zu erwarten sind und dass der gute Zustand des Grundwasservorkommens erhalten bleibt. Im Übrigen werden relevante Eingriffe in Wald, Natur und Landschaft ausgeglichen. Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gleichzeitig hat die Wassergewinnung Vierseenland gKU beim Landratsamt Starnberg die **Neufestsetzung** des bestehenden **Wasserschutzbereiches „Unterbrunner Holz“** zum Schutz des Grundwasservorkommens aus den vorbezeichneten Brunnen angeregt. Das in dem angefügten Lageplan Maßstab = 1 : 20.000 dargestellte Wasserschutzbereich liegt in den Gemarkungen Unterbrunn und Oberbrunn (Gemeinde Gauting), Oberpfaffenhofen und Hochstadt (Gemeinde Weßling) sowie Frohnloh (Gemeinde Krailling). Das Wasserschutzbereich gliedert sich in fünf Fassungsgebiete Zone W I, in eine engere Schutzzone W II, in eine weitere Schutzzone W III A und in eine weitere Schutzzone W III B. Das zum jetzigen Zeitpunkt gültige Wasserschutzbereich „Unterbrunner Holz“, festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 28.07.1978, wird auf Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung entsprechend den vorgelegten Unterlagen an die derzeit gültigen Regeln der Technik angepasst.

Bei dem Bewilligungsverfahren zur Grundwasserentnahme und dem Verfahren zum Erlass der Wasserschutzbereichsverordnung handelt es sich um zwei Verfahrensgegenstände. Für die beiden Vorhaben wird das jeweils erforderliche förmliche Verwaltungsverfahren im vorliegenden Fall zusammen durchgeführt. Die Antrags- und Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der beiden Vorhaben ergeben, sowie der Entwurf der Wasserschutzbereichsverordnung einschließlich Lageplan über den Schutzbereichsumgriff liegen in der Zeit vom

18.02.2019 bis einschließlich 18.03.2019

im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting, 2. OG, Zimmer-Nr. 201
im Rathaus der Gemeinde Krailling, Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling, OG, Zimmer-Nr. 04 und
im Rathaus der Gemeinde Weßling, Gautinger Straße 17, 82234 Weßling, EG, Zimmer-Nr. 6

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis ein-

schließlich 01.04.2019, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen oder beim Landratsamt Starnberg, Schloßbergstraße 1, 82319 Starnberg, 2.OG, Zimmer Nr. 208, Einwendungen erheben. Die Einwendung muss den betroffenen Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können zu den Vorhaben innerhalb vorgenannter Frist Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen bzw. Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen oder Stellungnahmen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Starnberg, 02.01.2019

LANDRATSAMT STARNBERG
KARL ROTH, LANDRAT

Anlage:

1 Entwurf der Wasserschutzbereichsverordnung
1 Lageplan (Schutzbereichskarte)
im Maßstab = 1 : 20.000

ENTWURF Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzbereich „Unterbrunner Holz“ für die Brunnen I, II, III, VII und VIII Unterbrunner Holz in den Gemeinden Gauting, Krailling und Weßling (Landkreis Starnberg) zur öffentlichen Wasserversorgung der Wassergewinnung Vierseenland gKU vom TT.MM.JJJJ

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), i.V.m. Art. 31 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 und 5 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48), folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Wassergewinnung Vierseenland gKU wird in den Gemeinden Gauting, Krailling und Weßling (Landkreis Starnberg) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzbereich „Unterbrunner Holz“ für die Brunnen I, II, III, VII und VIII Unterbrunner Holz auf Fl.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen. Durch diese Verordnung begünstigt ist die Wassergewinnung Vierseenland gKU, Mitterweg 3, 82211 Herrsching am Ammersee (Trinkwasserversorger).

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus 5 Fassungsgebieten (Zone W I) 1 engeren Schutzzone (Zone W II) 1 weiteren Schutzzone A (Zone W III A) und 1 weiteren Schutzzone B (Zone W III B).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan vom TT.MM.JJJJ im Maßstab = 1 : 20.000 einge-

tragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der für die genaue Grenzziehung maßgebende Lageplan vom TT.MM.JJJJ im Maßstab = 1 : 6.000, welcher ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, ist im Landratsamt Starnberg sowie bei der Wassergewinnung Vierseenland gKU und den Gemeinden Gauting, Krailling und Weßling niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Brunnenfassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsgebiete sind durch Umzäunungen, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird nur zulässig für bereits genehmigte Kiesabbauvorhaben (Trockenabbau) im Rahmen des Bestandsschutzes	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird nur zulässig für bereits genehmigte Verfüllungen von Kiesabbauvorhaben mit grundwasserunschädlichem Material im Rahmen des Bestandsschutzes	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.8, 6.12)	---		verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 5 m Tiefe bis zu 1 m Tiefe		
1.5	Durchführung von Bohrungen für Erdwärmennutzungen (oberflächennahe Geothermie)	verboten, in Sonderfällen mit Ausnahmegenehmigung zulässig		verboten
1.6	Tunnelbauten	verboten		
2	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1	Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten

Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €)
im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 14. Februar 2019
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Schloßbergstraße 1 · 82319 Starnberg



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

2.3	Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungs-klasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen in III B	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1.000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	verboten	
3.6	Anlagen zur Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten, in Sonderfällen mit Ausnahmegenehmigung zulässig		verboten
3.7	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹	verboten
3.8	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzbereichs gesammeltem Abwasser verboten)		verboten

4.0	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflä- chen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutz- gebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öf- fentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des ab- fließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu er- weitern	zulässig, ausgenom- men Rangierbahnhöfe	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materi- alien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermit- tel, u.ä.) zum Stra- ßen-, Wege-, Eisen- bahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtun- gen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping al- ler Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über ei- ne dichte Sammelentwässerung unter Beach- tung von Nr. 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu er- richten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichen- den, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.9	Flugplätze einschließ- lich Sicherheitsflä- chen, Notabwurfplät- zen, militärischen An- lagen und Übungsplät- zen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu er- weitern	---	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forst- wirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrs- wege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanla- gen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoff- düngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerech- ter Düngung	nur standort- und be- darfsgerechte Dün- gung mit Mineraldün- ger zulässig
4.14	Beregnung von öffent- lichen Grünanlagen, Rasensport- und Golf- plätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsbe- ratung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

¹ siehe DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

5.0	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.8 und - wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.8 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 6		verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen		verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m³ entsprechend Nr. 5.4		verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt unter Einhaltung der jeweils aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften; insbesondere nicht zulässig - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Brachland.		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	ganzzjährige Boden-deckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche mit tiefgreifender Bodenbearbeitung darf erst ab 15. November erfolgen (Ausnahme Mais). Die Bodenbearbeitung vor Mais darf erst nach dem 31. März erfolgen.		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferch-tierhaltung	---	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 7) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden Verbot von Terbutylazin		

6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	---	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.13	besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2, Ziffer 8, neu anzulegen oder zu erweitern	---	verboten, ausgenommen entsprechend den Vorgaben in Anlage 2, Ziffer 8	verboten
6.14	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 9)	icht zulässig, ausgenommen bei Kalamitäten und ausgenommen Kahlschlag bis 5.000 m²		Kahlschlag bis 1.000 m²
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 5.000 Festmetern zulässig	verboten	

(2) Im Fassungs-bereich (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nrn. 1.4, 3.7 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn

- der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Das Landratsamt Starnberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungs-bereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder

Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg und der Stadt Germering zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EUV) bzw. den entsprechenden Regelungen in der zu erwartenden Bundesverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

§ 9 Anlagen

Die Anlage 1 „Lageplan vom TT.MM.JJJJ im Maßstab = 1 : 20.000“ sowie die Anlage 2 „Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 des Verbotskatalogs“ werden zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt.

² Es wird auf den Anhang 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sind im technischen Regelwerk für wassergefährdende Stoffe, TRwS 792, enthalten (Gelbdruck als DWA-Arbeitsblatt, Stand 3.2015). Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a Buchst. a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geld- buße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelasse- ne Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Be- kanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. XX vom TT.MM.JJJJ, d.h. am TT.MM.JJJJ, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verord- nung des Landratsamtes Starnberg über das Was- serschutzgebiet für die öffentlichen Wasserver- sorgungsanlagen des Ortes Argelsried und des Zweckverbandes Großräumige Wasserversor- gung Landkreis Starnberg vom 28.07.1978 (ver- öffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starn- berg Nr. 56 vom 29.08.1978), zuletzt geändert mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 13.07.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 28 vom 15.07.1999) au- ßer Kraft.

Starnberg, den TT.MM.JJJJ

LANDRATSAMT STARNBERG
KARL ROTH, LANDRAT

Anhang:

Anlage 1 Lageplan vom TT.MM.JJJJ
im Maßstab = 1 : 20.000

Anlage 2 Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 5
und 6 des Verbotskatalogs

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV) und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasser- haushaltsgesetz über Einstufung wassergefähr- dender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Ver- waltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungs- und in der engeren Schutz- zone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen nicht zulässig.

In den weiteren Schutz- zonen (W III A und W III B) sind nur zulässig:

- **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährden- der Stoffe aufnehmen können,
- **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Anforderungen im Einzelnen und die Prüf- pflichten richten sich nach der AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusam- menhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoff- höfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abho- lung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln, etc., nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,

- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebs- stoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betriebli- chen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach stren- geren als den Mindestanforderungen gemäß Ab- wasserverordnung (AbwV) in der jeweils gelten- den Fassung zu reinigen. Die Anforderungen rich- ten sich dabei nach den einschlägigen Merkblät- tern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).

5. Sonderflughafen Oberpfaffenhofen (zu Nr. 4.9)

Ein Teil des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen befindet sich im Geltungsbereich dieser Wasser- schutzgebietsverordnung, innerhalb der weiteren Schutzzone W III A. Das Luftamt Südbayern an der Regierung von Oberbayern erließ mit Bescheid vom 26.01.1971, Az. 8441 b-V/III d-41 681, die Genehmigung ge- mäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für Anlegung und Betrieb des Sonderflughafens Oberpfaffen- hofen, die zuletzt mit Bescheid vom 23.07.2008, Az. 25-30-3736-OPH-1, geändert wurde. Die Än- derungsgenehmigung vom 23.07.2008 bezieht sich auf eine flugbetriebliche Erweiterung, nicht auf eine Änderung der Flughafenanlage. Sie lässt u.a. den qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr mit jährlich maximal 9.725 Flugbewegungen zu

(Teil A Abschnitt VI Nr. 6).

Die Rechtmäßigkeit des Änderungsbescheides wurde zuletzt mit Beschlüssen des Bundesverwal- tungsgerichtes in Leipzig vom 05.08.2013, Az. 4 B 61.12 und 4 B 62.12, bestätigt. Mit Planfeststellungsbeschluss des Luftamtes Südbayern vom 13.04.2004, Az. 315.30-3736-OPH-P, wurde im Wesentlichen die Neuordnung des Flughafengeländes (insbesondere die Verlagerung und Konzentration von Hochbau- flächen, die Neuordnung der Flugbetriebsflächen und die Verkleinerung des Flughafengeländes) ge- stattet. Mit Entscheidung des Bundesverwaltungs- gerichtes vom 17.12.2007 wurde dieser Planfest- stellungsbeschluss bestandskräftig. Die bauliche Errichtung und Erweiterung eines Flughafens ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4.9 dieser Verordnung verboten. Von diesem Verbot ausge- nommen sind Änderungen, die bereits mit Plan- feststellungsbeschluss vom 13.04.2004 geneh- migt wurden.

Zukünftige, über den Planfeststellungsbeschluss vom 13.04.2004 hinausgehende sowie über die luftrechtliche Genehmigung vom 23.07.2008 hin- ausgehende Änderungen oder Erweiterungen wä- ren hingegen wiederum jeweils in einem förmli- chen Verfahren vom Luftamt Südbayern unter Be- rücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belan- ge und der vorhandenen Wasserschutzgebietsver- ordnung zu prüfen.

6. Technische Anforderungen an Stallungen (zu Nr. 5.3)

Einwandige JGS-Lageranlagen sowie Gülle- und Jauchekanäle sind mit einem Leckageerkennungs- system auszuführen (Anlage 7 Nr. 8.1 AwSV). Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß AwSV flüssig- keitsundurchlässig (Beton mit hohem Wasserein- dringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-be-

trieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparier- bar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichen- de Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleis- tet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlage 7 der AwSV hingewiesen. Die einschlägigen Regeln der Technik, insbeson- dere DIN 1045, sind zu beachten. Der Beginn der Bauarbeiten ist 14 Tage vorher beim Landratsamt Starnberg, Fachbereich 41, und bei der Wassergewinnung Vierseenland gKU (Trinkwasserversorger) anzuzeigen.

7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnar- be liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmli- cher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienför- mige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken, etc.) überschritten wird.

8. Besondere Nutzungen sind folgende land- wirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13)

- Obstanbau, ausgenommen Streuobst
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Feldgemüse ist Gemüse, das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge angebaut wird.

In der Zone W III A ist die Anlage und die Erweite- rung von besonderen Nutzungen verboten, außer:

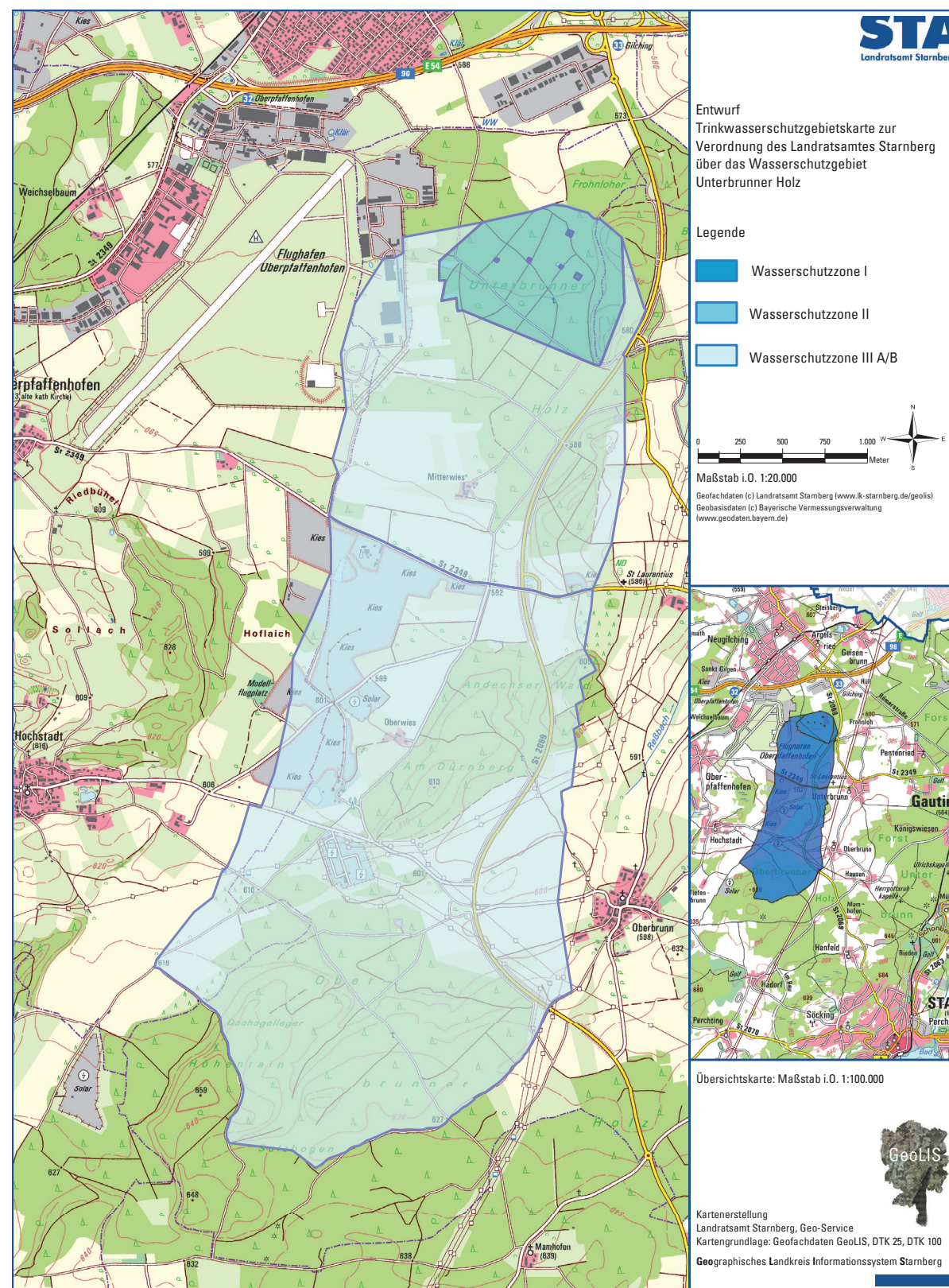
- in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem und
- auf landwirtschaftlichen Flächen, wenn der Anbau nach den Richtlinien ökologischer Anbauverbände erfolgt.

Das Verbot bezieht sich weiter nur auf die Neuan- lage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flä- chenwechsels bei gleichbleibender Größe der An- baufläche.

9. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldflä- che alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine aus- reichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt



STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

5. Ausgabe vom 6. Februar 2019

Seite 7

Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen. Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Einbeziehungssatzung Nr. 7208 für das Gebiet östlich des Maurerberges am südöstlichen Ortsrand betreffend die Grundstücke Fl. Nrn. 70 (Teil), 71 (Teil) und 72 (Teil), Gemarkung Hadorf**
- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss hat am 19.07.2018 die Aufstellung der betreffenden Einbeziehungssatzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB).

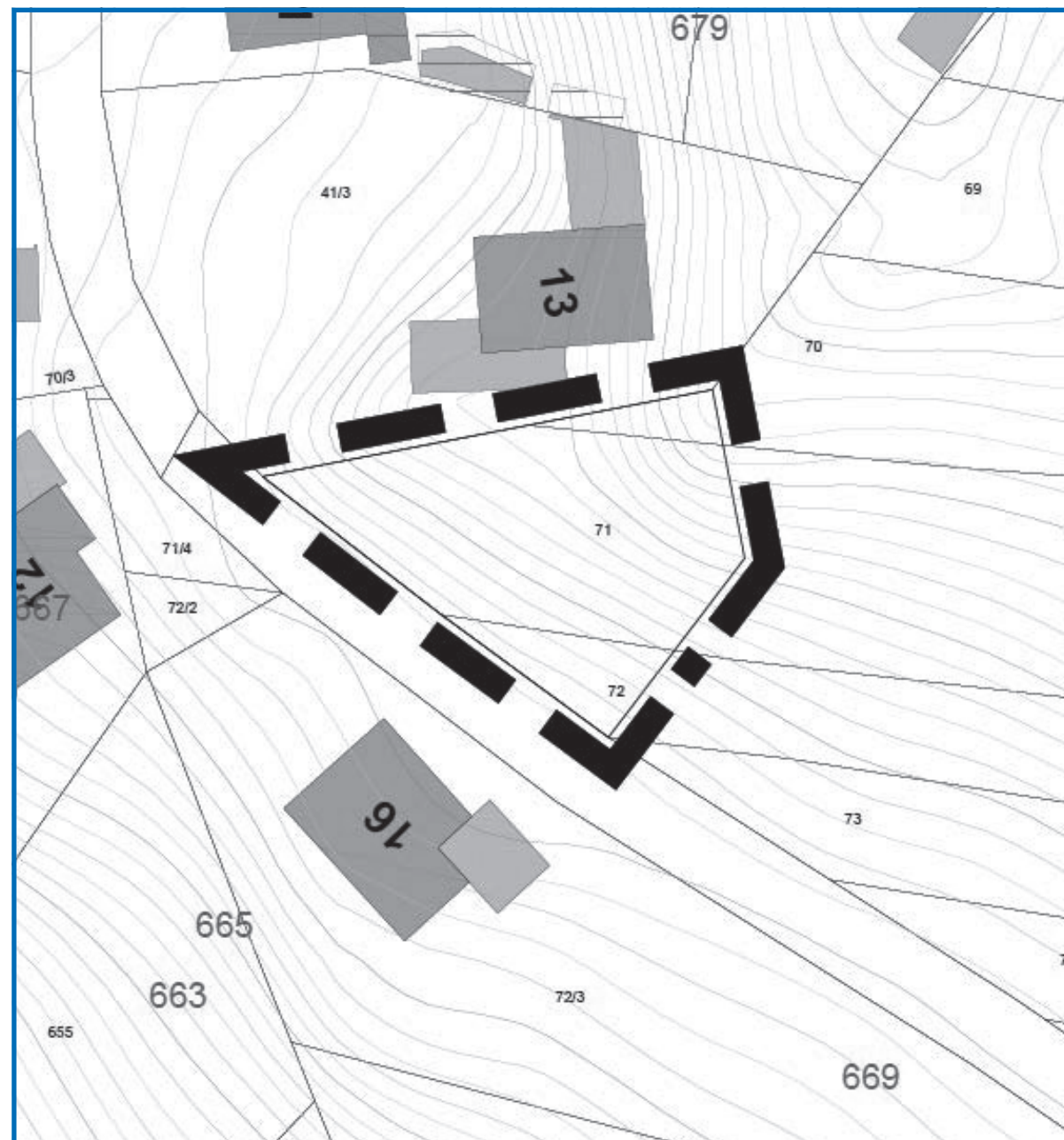
Der Satzungs-Entwurf in der Fassung vom 16.01.2019 liegt nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 14.02.2019 bis zum 15.03.2019
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306a,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 - 232.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan dargestellt, die gesamten ausliegenden Unterlagen sind unter dem Suchbegriff „Bekanntma-

Umgriff – Einbeziehungssatzung Nr. 7208



chung 7208“ auch unter www.starnberg.de abrufbar. In der Satzung etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt eingesehen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung hingegen unberücksichtigt bleiben.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

Starnberg, 30.01.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8190 für das Gebiet Ludwig-Thoma-Weg, Georg-Queri-Weg, Riedener Weg und Himbselstraße, Gemarkung Starnberg;**
Eingeschränkte und verkürzte neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit

Nachdem es zu Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfs kam, liegt dieser in seiner nunmehrigen Fassung vom 30.01.2019 einschließlich der Begründung, dazu beauftragten Gutachten sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 14.02.2019 bis zum 01.03.2019
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306b,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr wiederum zu jedermanns Einsicht, jedoch mit verkürzter Frist öffentlich aus. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 - 173.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Lageplan dargestellt, die gesamten ausliegenden Unterlagen können spätestens ab Beginn der Auslegung unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8190“ auch unter www.starnberg.de abgerufen werden. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen sind im Stadtbauamt einsehbar. Während der o.g. Auslegungsfrist können erneut

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8190



Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zu den nachstehend aufgeführten und im Bebauungsplan-Entwurf farblich gekennzeichneten Änderungen und Ergänzungen.

- Geringfügige Lageveränderung der Bauräume auf den Anwesen Riedener Weg 8 bis 14
- Präzisierung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (Festsetzung 9.3)
- Änderungen der Festsetzungen zu Geländeveränderungen (Festsetzung 11)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 31.01.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching (Bestattungsgebührensatzung – BGS)**

Aufgrund des Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschnidner

- (1) Gebührenschnidner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schnidner haften als Gesamtschnidner
- (3) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben und Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

(4) Die Aufrechnung von Gebührenschulden mit anderweitigen Forderungen gegen die Gemeinde oder ihre Eigenbetriebe ist nicht zulässig.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht

- im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde bzw. deren Erfüllungsgehilfen,
- im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

Die Gebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für die in der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen festgelegte Ruhezeiten von 12 Jahren bzw. bei Kindergräber von 7 Jahren:

- | | |
|--|------------|
| a) Familiengräber 3fach, 6 Grabstellen | 2.234,00 € |
| b) Familiengräber, 4 Grabstellen | 1.455,00 € |
| c) Einzelgräber, 2 Grabstellen | 798,00 € |
| d) Kindergräber, 2 Grabstellen | 389,00 € |
| e) Urnengräber, 2 Grabstellen | 654,00 € |
| f) Urnengräber, 4 Grabstellen | 1.186,00 € |
| g) Urnennischen, 2 Grabstellen | 1.242,00 € |
| h) Anonymes Urnengrab im Urnenfeld | 549,00 € |
| i) Urnengrab im Gemeinschaftsurnenfeld | 555,00 € |
| j) Baumgräber | 1.302,00 € |

Soweit das erworbene Nutzungsrecht weniger als 12 Jahre bzw. 7 Jahre beträgt, wird die gemäß § 3 Abs. 1 entstehende Gebühr anteilig aus dem jeweils vorstehenden Gebührensatz errechnet.

(2) Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsgemäße Nutzungszeit zu entrichten. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte (vgl. § 17 und § 21 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) wird ein der Verlängerungszeit entsprechender Anteil der nach Abs. 1 anfallenden Grabgebühr erhoben. Dies gilt für alle Bestattungsarten.

Beim Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts (§ 17 und § 20 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

Eine Rückerstattung von Grabgebühren beim Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Für die Benützung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. die Benützung des Leichenhauses | 181,00 € |
| 2. kurzfristige Benützung des Leichenhauses zum baldmöglichsten Weitertransport von Leichen, die nicht dem satzungsmäßigen Benutzungszwang unterliegen
Bei Aufbahrung Gebühr nach Nr. 1 | 90,00 € |
| 3. Urnenaufbahrung bis zur Beisetzung von mehr als zwei Wochen Dauer | 45,00 € |

(2) Für die Bestattung und die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Aufbahrung der Verstorbenen oder der Urne in der Leichenhalle einschließlich der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör | 54,00 € |
| 2. Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme | 34,00 € |
| 3. Reinigung der Leichenhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume | 63,00 € |

- | | |
|--|---------|
| 4. Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, Durchführen der Beerdigung, Leichenträger, Abfuhr überschüssigen Erdmaterials) beträgt je Grabstätte | |
| für Erwachsene | 726,00€ |
| für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr | 127,00€ |
| 5. Zuschlag für Tieferlegung (2,00 bis 2,40 m) | 90,00€ |
| 6. Urnenbeisetzung mit Angehörigen | 212,00€ |
| 7. Urnenbeisetzung ohne Angehörige | 161,00€ |
| 8. Urnenbeisetzung in einem Urnenwandgrab mit Angehörige | 212,00€ |
| 9. Urnenbeisetzung in einem Urnenwandgrab ohne Angehörige | 161,00€ |
| 10. Urnenbeisetzung in ein anonymes Grabfeld | 161,00€ |
| 11. Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsurnenfeld | 161,00€ |
| 12. Urnenbeisetzung in einem Baumgrab | 212,00€ |
| 13. Erschwerungszuschlag Wurzeln zeitl. Mehraufwand pro Person und Stunde | 71,00€ |
| 14. Erschwerungszuschlag Sargübergröße (Normale Abmessungen: 200 x 70 cm) | 51,00€ |
| Mehraufwand in m³ Aushub | |
| 15. Erschwerungszuschlag bei durchgefrorenem Boden zeitl. Mehraufwand pro Person und Stunde | 71,00€ |
| 16. Zuschlag für Grabmacherarbeiten an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, pro betroffenem | 270,00€ |
| Bestattungsfall pauschal | |
| 17. Zuschlag für Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Bestattungsfall und Stunde | 71,00€ |
| 18. Stundenlohn pro Person für besondere Leistungen nach gesonderter Vereinbarung | 71,00€ |

§ 6

Gebühren für Leichenausgrabungen und Wiederbestattungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Exhumierung oder Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab innerhalb der Ruhefrist einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | 534,00€ |
| 2. Wiederbestattung des exhumierenden oder umgebetteten Verstorbenen innerhalb der Ruhefrist, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, überschüssigen Aushub abfahren | 584,00€ |
| 3. Umbettung der sterblichen Überreste/Gebeine/Gebeinereste eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhefrist einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | 534,00€ |
| 4. Wiederbestattung der sterblichen Überreste/Gebeine/Gebeinereste eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhefrist einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, überschüssigen Aushub abfahren | 584,00€ |
| 5. Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | 156,00€ |
| 6. Wiederbestattung einer Urne in ein Erdgrab einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | 156,00€ |
| 7. Umbettung einer Urne aus einer Urnennische | 103,00€ |
| 8. Wiederbestattung einer Urne in eine Urnennische | 103,00€ |
| 9. Freiräumung eines Urnenerdgrabes je Urne bei Auflassung der Grabstätte einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Verlegung in den dafür vorgesehenen Urnenerdgring | 156,00€ |
| 10. Freiräumung einer Urnennische je Urne bei Auflassung der Urnennische und Verlegung in den dafür vorgesehenen Urnenerdgring | 103,00€ |

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | |
|------------------------------------|---------|
| (1) Fundamentbereitstellungskosten | |
| a) für Einzelgräber | 60,00 € |
| b) für Familiengräber | 88,00 € |
| c) für Kindergräber | 48,00 € |
| d) für Urnengräber | 52,00 € |
- Für Fundamente, die im Eigentum der derzeit an einer Grabstätte nutzungsberechtigten Personen stehen, wird bis zum Wechsel der nutzungsberechtigten Person keine Gebühr erhoben.
- | | |
|---|---------|
| (2) Verwaltungsgebühren | |
| a) Genehmigung von Exhumierungen | 29,00 € |
| b) Genehmigung des Grabmals | 16,00 € |
| c) Graburkunde | 16,00 € |
| d) Berechtigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten im Friedhof auf Dauer, soweit keine Änderungen in den persönlichen und/oder betrieblichen Verhältnissen bzw. schwerwiegende Verstöße vorliegen | 116,00€ |
| einmalig | 16,00 € |
- (3) Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuften, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu bemessen.

**DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen**

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2011 außer Kraft.

Gilching, 31.01.2019

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ Jahresabschluss 2017 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg am 10.12.2018 gefassten Beschlusses wird folgendes bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V., Gesetzlicher Prüfungsverband, hat den Jahresabschluss 2017 nach § 317 HGB geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Beschluss über die Feststellung und die Behandlung des Jahresergebnisses:

Die Verbandsversammlung genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2017, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht und stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2017 fest.

Bilanzsumme:	175.851.170,46 EUR
Bilanzgewinn:	21.458,25 EUR

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung und des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung folgende Gewinnverwendung: Der Bilanzgewinn in Höhe von 21.458,25 EUR ist der satzungsmäßigen Rücklage zuzuführen.

3. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht liegen in den Verwaltungsräumen des Verband Wohnen im Kreis Starnberg öffentlich aus und können in der Zeit vom 11.02.2019 bis 15.02.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, 29.01.2019

Verband Wohnen im Kreis Starnberg – Michael Vossen, Geschäftsführer

◆ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2019

I.

Aufgrund Art. 41 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 erlassen, die hiermit gemäß § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Verband Wohnen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von | 17.209.900 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 16.592.100 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 617.800 € |
| 2. im Finanzaushalt | |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 17.037.900 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 12.737.500 € |
| und dem Saldo von | 4.300.400 € |
| b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 9.052.400 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 22.880.300 € |
| und dem Saldo von | -13.827.800 € |
| a) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 13.964.600 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 3.098.000 € |
| und dem Saldo von | 10.866.600 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf	12.464.600 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf	35.830.000 €
---	--------------

festgesetzt.

§ 4

Die Wohnbauumlage wird mit 0,83 % der Kreismumlage 2018 wird auf	1.500.000 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf	1.500.000 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 14.01.2019, GZ 12.2-1444STA19,

- | | |
|--|--|
| 1. den Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 12.464.600 EUR (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG) sowie | |
| 2. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 35.830.000 EUR (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 GO i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG) | |

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Starnberg, Gradstraße 2a, zur Einsicht bereit.

Starnberg, 22.01.2019

Verband Wohnen im Kreis Starnberg – Christine Borst, Verbandsvorsitzende